

Beschlussvorlage Nr. 225-II-2016

Sitzung/Gremium Bau- und Vergabeausschuss Stadtrat	Termin 12.04.2016 28.04.2016	Status öffentlich öffentlich
---	---	---

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführend: Fachbereich II/Team Bauen

**Betr.: Bebauungsplan "Brockenblick" 1. Änderung für die Ortschaft Schauen
Gemarkung Schauen, Flur 9, Flurstücke 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 85,
86 und 87
- Aufstellungsbeschluss**

Sachverhalt:

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brockenblick“ soll der rechtskräftige Bebauungsplan „Brockenblick“ an die bereits erfolgten sowie geplanten Bauvorhaben angepasst werden. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brockenblick“ umfasst den westlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Brockenblick“.

Der verbleibende östliche Geltungsbereich wird im 2. Bauabschnitt umgesetzt. Im Zuge der Vermessung der Grundstücke wurde festgestellt, dass das an den nordwestlichen Geltungsbereich angrenzende Flurstück 284 kleiner ist und das jetzige Flurstück 84 um 6 m weiter in nordwestliche Richtung reicht. Hier wurde inzwischen auf Wunsch der Gemeinde Schauen und in Abstimmung mit der Feuerwehr das Regenwasserrückhaltebecken auch zur Löschwasserversorgung errichtet. Das Regenrückhaltebecken wurde lediglich in die nordwestliche Richtung verschoben und das betroffene Wohnbaugrundstück entsprechend in südöstliche Richtung. Der im Bebauungsplan festgesetzte Spielplatz entfällt, hierfür wird allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung wird den angrenzenden Grundstücken angepasst. Die Grundflächenzahl soll statt bisher 0,3 neu 0,4 betragen. Der Bebauungsplan soll durch die 1. Änderung angepasst und ergänzt werden.

Der Bebauungsplan „Brockenblick“ 1. Änderung für die Ortschaft Schauen kann nach dem Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Mit dem Antragssteller wird eine Planungsvereinbarung (Städtebaulicher Vertrag) geschlossen.

Zwischen der Stadt Osterwieck und dem Planungsbüro wird ein Planungsvertrag geschlossen.

Als nächster Verfahrensschritt wird das Planungsbüro mit der Erarbeitung eines Entwurfes für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 II BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 II BauGB beauftragt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragssteller.

Der Bau- und Vergabeausschuss hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

Ja Nein

Veranschlagung im Finanzplan

Ja Nein Ja Nein Pflichtaufgaben

Freiwillige Aufgaben

Ergebnisplan

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

Entscheidungsvorschlag:

1. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Brockenblick“ 1. Änderung für die Ortschaft Schauen, Gemarkung Schauen, Flur 9, Flurstücke 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 85, 86 und 87.
2. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschließt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck ortsüblich bekannt zu machen.
3. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschließt, dass zwischen dem Antragsteller und der Stadt Osterwieck ein Städtebaulicher Vertrag, welcher die Planungsgrundlagen regelt, geschlossen wird.
4. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschließt, dass zwischen dem Planungsbüro und der Stadt Osterwieck ein entsprechender Planungsvertrag geschlossen wird.

Anlage:

Antrag Bauherr, Entwurf Städtebaulicher Vertrag mit Anlage I und Anlage II,
Durchführungsvertrag

Wagenführ
Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Stadtrates:

29

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Osterwieck, 28.04.2016

Wagenführ
Bürgermeisterin